

Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Änderung und zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2a Nr. 5, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Anordnung

Die Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken unter **Ziffer I. 1. Buchstabe d)** der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, wird geändert **und wie folgt neu gefasst:**

- d) Sonstige Bereiche Freitag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr sowie zusätzlich in den Osterferien in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 08.04.2021 von 10 bis 18 Uhr**
- Sparrenburg von der Promenade kommend ab Beginn der Brücke

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zum Tragen einer Alltagsmaske in der Fassung der letzten Änderung vom 10.03.2021 gelten ebenso wie die Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW ausdrücklich weiter.

II. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 23. April 2021 verlängert.

III. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020, 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021 und vom 10.03.2021 einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW bereits landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen - gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Verordnung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wurden durch Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021 und vom

10.03.2021 verlängert bzw. an die aktuelle Situation angepasst. Eine weitere Verlängerung bis zum 23.04.2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld erforderlich und angemessen. Auf die bisherigen Anordnungen in den zuvor genannten Allgemeinverfügungen sowie die jeweiligen Begründungen wird zunächst ausdrücklich Bezug genommen.

Zu I.

In dem Bereich der Sparrenburg ist auf dem Burggelände gerade während der Zeit der Feiertage und der Osterferien mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen, das aufgrund der auf dem Burggelände beengten räumlichen Situation über den gesamten Zeitraum der Osterferien eine tägliche Maskenpflicht erforderlich macht. Im Hinblick auf die seit dem 28.03.2021 geltende Sommerzeit wurde der tägliche Zeitraum für die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske angepasst und bis 18.00 Uhr verlängert.

Zu II.

Eine Verlängerung der Anordnungen zum Tragen der Alltagsmasken in den festgesetzten Bereichen bis zum 23.04.2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld erforderlich und angemessen. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt die 7-Tages-Inzidenz in Bielefeld am 30.03.2021 bei 115,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung erfordert die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung. Die Zahl der laborbestätigten Nachweise der Virusvarianten liegt in Bielefeld am 30.03.2021 bei 650 (seit dem 28.01.2021), davon entfallen 621 auf die britische und 14 auf die südafrikanische Virusvariante; 15 Fälle werden noch sequenziert. Der Anteil der Virusvarianten an allen Neufällen der letzten 7 Tage liegt bei 47,0 %; davon entfallen 46,8 % auf die britische Virusvariante.

Die Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf. Nach Einschätzung des RKI bilden Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Wegen der höheren Ansteckungsgefahr der Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Verlängerung der Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil es dort nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes nach wie vor zu einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem das Einhalten der Mindestabstände nicht sichergestellt ist, kommen wird. Mit diesen Verhältnissen ist auch nach dem 01.04.2021 zu rechnen.

Nach § 11 Abs. 1 der CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021 in der Fassung vom 29.03.2021 bleibt der Betrieb der dort genannten Einrichtungen auch weiterhin ausdrücklich zulässig. Zwar gelten für die Stadt Bielefeld seit dem 30.03.2021 die in § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO NRW festgelegten Einschränkungen (sog. Corona-Notbremse), weil der Inzidenzwert an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt, sodass zahlreiche Verkaufsstellen des Einzelhandels derzeit nicht geöffnet haben. Allerdings sind weiterhin die kontaktfreie Abholung bestellter Waren, Service von Telefondienstleistern, medizinisch notwendige Dienstleistungen, Friseurdienstleistungen, Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege (§ 16 Abs. 1 Nr. 6-8 CoronaSchVO NRW) sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durch gastronomische Einrichtungen (§ 14 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW) erlaubt. Dies hat zur Folge, dass in den gekennzeichneten Bereichen mit Warteschlangen vor den Geschäften und genannten Einrichtungen weiterhin zu rechnen ist.

Da die Freizeitangebote derzeit stark eingeschränkt sind, ist - auch angesichts steigender Temperaturen - zudem vermehrt mit flanierenden Spaziergängern*innen zu rechnen, die sich die Schaufenster ansehen. Im Umfeld des Hauptbahnhofes wird während und nach den Osterfeiertagen mit erhöhtem Reiseverkehr zu rechnen sein. Hinzu kommen nach den Feiertagen die Berufspendler*innen und ab dem Schulbeginn auch wieder vermehrt der Schüler*innenverkehr. Auch im angrenzenden Bereich des Bielefelder Impfzentrums ist infolge des steigenden Impfangebotes weiterhin mit einem erheblichen Personenaufkommen zu rechnen.

Da es sich bei der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, und Ausnahmen zugelassen sind, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 23.04.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung. Sie gilt kurze Zeit darüber hinaus, um ohne eine Regelungslücke auf neue Regelungen der Landesregierung reagieren zu können und um die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen und mit einem Zeitraum von drei Wochen überschaubar. Die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen werden von der Stadt Bielefeld als zuständiger Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten erscheint, wird sie bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 30.03.2021
i.V.

Dr. Witthaus
Beigeordneter